

# Welche Beiträge zahlen Eheleute<sup>1</sup> von nicht gesetzlich Krankenversicherten?

Sie sind freiwillig versichert? Und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner<sup>1</sup> ist nicht gesetzlich krankenversichert? Dann wirkt sich dies vielleicht auf Ihre Beiträge aus.

Die Beiträge für freiwillig Versicherte berechnen wir aus dem beitragspflichtigen Einkommen. Bei der Berechnung Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kann das Einkommen Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns<sup>1</sup> mitzählen. Dies ist der Fall, wenn diese bzw. dieser nicht gesetzlich versichert ist.

## Wann zählt allein mein eigenes Einkommen?

Wenn 1 der folgenden Bedingungen auf Sie zutrifft:

- Sie leben getrennt.
- Sie haben höheres Einkommen als Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner<sup>1</sup>.
- Ihr Einkommen ist nach Abzug der Freibeträge für Kinder höher als das Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners<sup>1</sup>.
- Ihr Einkommen übersteigt 2.587,50 EUR. Das ist die aktuelle halbe Beitrags-Bemessungsgrenze.
- Sie sind als Renten-Antragstellerin bzw. Renten-Antragsteller versichert. Sie haben also einen Antrag gestellt, Sie erhalten aber noch keine Rente.
- Ihre Rentenzahlung wird eingestellt. Das gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wegfall bzw. der Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.
- Sie sind als Fachschülerin bzw. Fachschüler versichert.
- Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner<sup>1</sup> ist in einem Staat mit Sozialversicherungs-Abkommen pflichtversichert.
- Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner<sup>1</sup> ist nach dem Krankheitsfürsorge-System der EG pflichtversichert.
- Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner<sup>1</sup> hat eine Anwartschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen.
- Sie waren versicherungspflichtig krankenversichert und Ihr Arbeitsverhältnis wurde zulässig aufgelöst. Da Sie schwanger sind, bleibt Ihre Mitgliedschaft trotzdem bestehen.

- Sie waren versicherungspflichtig krankenversichert und Sie wurden ohne Arbeitsentgelt beurlaubt. Da Sie schwanger sind, bleibt Ihre Mitgliedschaft trotzdem bestehen.

## Welcher Teil des gemeinsamen Einkommens ist beitragspflichtig?

Zum gemeinsamen Einkommen bzw. Familieneinkommen zählen alle Einkommensarten, die Sie zum Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten.

## Freibeträge für Kinder

Haben Sie unterhaltsberechtignte Kinder? Dann können wir ggf. Freibeträge vom beitragspflichtigen Einkommen des nicht gesetzlich versicherten Partners bzw. der nicht gesetzlich versicherten Partnerin<sup>1</sup> abziehen.

Diese Freibeträge können zwischen 353,50 EUR und 1.178,33 EUR liegen. Wir berücksichtigen sie z. B. für

- gemeinsame Kinder, die die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllen.
- Kinder der Partnerin bzw. des Partners<sup>1</sup>, wenn sie als Studierende oder während des Praktikums versichert sind. Das ist der Fall, wenn deren Einkommen niedriger als 505 EUR ist (Einkommensgrenze der Familienversicherung).
- Kinder, die bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind.

**Wichtig:** Bei Kindern des Mitglieds, die keine gemeinsamen Kinder sind, kann kein Freibetrag abgezogen werden.

## Wie können wir unser Einkommen nachweisen?

Informieren Sie uns so schnell wie möglich, wenn sich das Einkommen ändert, und schicken Sie uns neue Einkommensnachweise. So können Sie eventuelle Beitrags-Nachforderungen vermeiden.

Einkommensnachweise sind z. B. Verdienst-Bescheinigungen, Rentenbescheide oder alle Seiten des aktuellen Einkommensteuer-Bescheids. Als Nachweis reichen Kopien aus. Haben Sie Einkünfte aus Selbstständigkeit und/oder Vermietung und Verpachtung,

<sup>1</sup> Gilt für Ehepaare sowie für Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschafts-Gesetz



schicken Sie uns bitte immer einen Einkommensteuer-Bescheid.

### Besonderheit bei Einkünften aus Selbstständigkeit und Vermietung und Verpachtung

Wir bestimmen die Beiträge grundsätzlich vorläufig. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann<sup>1</sup> oder Sie mindestens 1 dieser beiden Einkommensarten haben.

Nachdem Sie uns einen neuen Steuerbescheid geschickt haben, korrigieren wir Ihre Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend. Für die Korrektur Ihrer Beiträge ist also Ihr tatsächlich erzieltetes Einkommen entscheidend.

Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir Ihnen. Haben Sie zu wenig gezahlt, müssen wir die Differenz von Ihnen nachfordern. Der aktuelle Bescheid gilt nun wieder für die zukünftige Beitragsberechnung.

### Wie wird das beitragspflichtige Einkommen ermittelt?

Ihr eigenes Einkommen und das um etwaige Freibeträge für Kinder geminderte Einkommen Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners<sup>1</sup> werden addiert. Dieses Familieneinkommen wird anschließend halbiert und auf die Hälfte der Beitrags-Bemessungsgrenze beschränkt, falls es darüber liegt.

#### Beispiel anhand von Familie Karl – 2 gemeinsame, familienversicherte Kinder:

Einkommen von Herrn Karl (nicht gesetzlich versichert)	3.100,00 EUR
Abzug für 2 Kinder (je 707 EUR)	- 1.414,00 EUR
bereinigtes Einkommen	1.686,00 EUR
+ Einkommen von TK-Mitglied Frau Karl	+ 500,00 EUR
Familieneinkommen	2.186,00 EUR
geteilt durch 2	1.093,00 EUR
Das halbierte Familieneinkommen liegt unter der halben Beitrags-Bemessungsgrenze von 2024 (2.587,50 EUR).	
Beitragspflichtiges Einkommen:	1.093,00 EUR

<sup>1</sup> Gilt für Ehepaare sowie für Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschafts-Gesetz

### Wie werden die Beiträge berechnet?

Wir berechnen Ihre Beiträge prozentual aus dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen.

Dabei gehen wir von mindestens 1.178,33 EUR monatlich (gesetzliche Mindesteinnahme) und höchstens 2.587,50 EUR monatlich (halbe Beitrags-Bemessungsgrenze) aus.

Je nach Einkommensart gelten in der Krankenversicherung unterschiedliche Beitragssätze:

Einkommensart	Beitragssatz
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (hier teilen Sie sich den Beitrag zur Hälfte mit dem Rentenversicherungs-Träger)	14,60 % (allgemeiner Beitragssatz) sowie 1,20 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
Versorgungsbezüge (Pensionen und Betriebsrenten)	14,60 % (allgemeiner Beitragssatz) sowie 1,20 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
daneben erzielte Einkünfte aus einer Selbstständigkeit	14,60 % (allgemeiner Beitragssatz) sowie 1,20 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
sonstiges Einkommen und/oder Einkünfte aus Selbstständigkeit (nicht neben einer Rente und/oder einem Versorgungsbezug erzielt)	14,00 % (ermäßigter Beitragssatz) sowie 1,20 % (TK-Zusatzbeitragssatz)
ausländische Renten	7,30 % sowie 0,60 % (halber TK-Zusatzbeitragssatz)

In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,40 Prozent beziehungsweise für Mitglieder ohne Kinder 4,00 Prozent.

Mitglieder mit 2 oder mehr Kindern unter 25 Jahren werden finanziell entlastet. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf [tk.de](https://tk.de) unter der [Suchnummer 2149438](https://tk.de).

### Hier erfahren Sie mehr:

Mehr zur Berechnung der Beiträge finden Sie hier: [tk.de](https://tk.de). [Suchnummer 2006844](https://tk.de).